

ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN

MERKBLATT REISE- UND ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Unabhängig davon, wer die Mittel zur Verfügung stellt (Haushaltsmittel = Universität, Drittmittel = DFG etc.), gelten die Richtlinien für die Verwendung öffentlicher Mittel des Bundeslandes (= Berlin). Haushaltsprüfungen der Universität werden vom Landesrechnungshof regelmäßig durchgeführt und können dienstrechtliche Konsequenzen haben. Damit nichts schiefeht, prüft die zuständige Rechnungsstelle in der Universität alle Rechnungen und sichert uns (Geschäftsstelle FSGS) damit ab.

Folgende Richtlinien müssen beachtet werden, soll die Rechnung die Rechnungsstelle passieren:

Bahnfahrt: Erstattet werden Fahrtkosten der II. Klasse vom Wohn- oder Dienort zum Veranstaltungsort.

Flugkosten: Erstattet werden Flugkosten der Economy-Klasse. Im Inland dürfen die Flugkosten die Kosten einer Fahrt mit der Bahn (II. Klasse Normalpreis) nicht übersteigen. Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, warum der Flug notwendig war.

Auto: Erstattet wird die Fahrt mit dem eigenen Auto bis zu einer Höhe von 130 EUR. Berechnet werden die Kilometer (google maps) nach der Wegstreckenentschädigung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) = 0,20 EUR pro Kilometer.

Nicht abgerechnet werden können: Kosten für Monatskarten oder die Bahncard, Taxifahrten (außer bei Gehbehinderung), Reiseversicherungen, Kosten für Kreditkartenbuchung, Reiseausstattung.

Übernachtungen: Übernachtungen in Deutschland dürfen zwischen 60 und 120 EUR kosten. Bei Übernachtungen im Ausland gelten die Sätze des Auswärtigen Amtes ([ARVVwV](#)) als Richtwerte.

Bitte denken Sie bei Ihrer Planung daran, dass Sie Steuergelder ausgeben und dies verantwortlich tun sollten.

Gute Reise!